

Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen
mit Informationen aus dem Landkreis



16. Jahrgang 1/2017

kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt

Ausgabe 1 · 21. Januar 2017



Wildgehege Hildburghausen

Foto: B. Knittel

HEUTE MIT:

■ Beschlüsse des 6. Kreistages

→ S. 2

■ Stellenausschreibungen

→ 8



Die Abfallfibel zum Ausdrucken finden Sie im Internet unter:
www.landkreis-hildburghausen.de -> Aktuelles -> Auf einen Blick



Beschlüsse des 6. Kreistages Hildburghausen

Beschluss Nr.: 111 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Bestätigung Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen bestätigt die Niederschrift der 14. Sitzung vom 03.11.2016.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 112 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Ermächtigung des Landrates zur Wahrung der Rechte des Landkreises im Zuge der geplanten kommunalen Gebietsänderungen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt, den Landrat zur Vornahme aller Maßnahmen zu ermächtigen, die erforderlich sind, um die Rechte des Landkreises Hildburghausen gegenüber der vom Freistaat Thüringen beabsichtigten Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Beauftragung von Gutachten aber auch die Einleitung von Klageverfahren sowohl gegen die die Strukturänderung vorbereitenden Gesetze als auch den Akt der kommunalen Neugliederung selbst.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 113 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Neufassung der Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Neufassung der Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 114 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 115 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für Unterhalt an Straßen in der Haushaltsstelle 650000.510000

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 123.000 € für Unterhalt an Straßen in der Haushaltsstelle 650000.510000. Die Deckung ist gewährleistet.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 116 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Optionserklärung des Landkreises Hildburghausen nach § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt, den Landrat zu beauftragen, gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2016 folgende Erklärung abzugeben:
„Hiermit erklärt der Landkreis Hildburghausen, dass entsprechend § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin zur Anwendung kommen soll.“

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 117 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2017.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 118 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand: Finanzplan und Investitionsprogramm des Landkreises Hildburghausen für den Zeitraum von 2016-2020

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt den Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises Hildburghausen für den Zeitraum von 2016 bis 2020. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben. Im Hinblick auf die prognostizierte Kreisumlagerenerhöhung ist deren Auswirkung auf die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden jährlich konkret zu ermitteln. Bei Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit oder des Bestehens einer strukturellen verfassungswidrigen Finanzausstattung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landkreises rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Minimierung des ungedeckten Finanzbedarfs einzuleiten.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 119 / 15 / 2016 vom: 01.12.2016

Beschlussgegenstand:
Abberufung von Herrn Siegfried Langguth als Kreiswegewart des Landkreises Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen ermächtigt den Landrat Herrn Siegfried Langguth zum 31.12.2016 als Kreiswegewart des Landkreises Hildburghausen abzurufen.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 120 / 15 / 2016
vom: 01.12.2016****Beschlussgegenstand:**

Berufung von Herrn David Lehmann zum Kreiswegewart des Landkreises Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen ermächtigt den Landrat Herrn David Lehmann ab dem 01.01.2017 zum Kreiswegewart des Landkreises Hildburghausen zu berufen.

gez.

Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 121 / 15 / 2016
vom: 01.12.2016****Beschlussgegenstand:**

Befürwortung der GRW-Maßnahme Erschließung Gewerbegebiet Grabfeld in Römhild als regionaler Entwicklungsschwerpunkt des Landkreises Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen befürwortet die GRW-Maßnahme Erschließung Gewerbegebiet Grabfeld in Römhild und bestätigt diese als einen regionalen gewerblichen

bzw. industriellen Entwicklungsschwerpunkt des Landkreises Hildburghausen.

gez.

Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 114 i.V.m. § 57 Thüringer Kommunalordnung

I.**Haushaltssatzung des Landkreises
Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2017** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	73.155.700 EUR
und Ausgaben mit	73.155.700 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	7.361.700 EUR
und Ausgaben mit	7.361.700 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt** zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

802.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes (Kreisumlage) wird auf

(Umlagesoll)	22.593.750 EUR
(Umlagesatz)	46,57 v.H.

festgesetzt.

Die vom Thüringer Landesamt für Statistik vorläufig festgestellten Umlagegrundlagen für die Kreisumlage betragen **48.518.497,27 EUR**.

(2) Die Schulumlage für Grundschulen wird auf

(Umlagesoll)	1.123.900 EUR
(Umlagesatz)	2,43 v.H.

festgesetzt

Die vom Thüringer Landesamt für Statistik vorläufig festgestellten Umlagegrundlagen für die Schulumlage betragen **46.335.961,67 EUR**.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2017** in Kraft.

Hildburghausen, den 10.01.2017

Landkreis Hildburghausen

gez.

Thomas Müller
Landrat

(Siegel)

II. Genehmigungsvermerk

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 09. Januar 2017, AZ 240.3-1512-02/17-HBN, gem. §§ 55 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO und §§ 25 Abs. 5 ThürFAG rechtsaufsichtlich

- die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 22.593.750 € und einem Umlagesatz von 46,57 v. H. (§ 4 Abs. 1)

genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III. Auslegungshinweis

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung liegt der Haushaltsplan entsprechend § 114 i. V. m. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 23.01.17 bis 03.02.17 im Landratsamt Hildburghausen - Amt für Finanzverwaltung - in der Wiesenstraße 18, Zi. 2.20 während der öffentlichen Dienststunden aus.

(W)

Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen

§ 1

Definition Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Kindertagespflege kann entweder im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen, oder aber im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Angaben in dieser Satzung richten sich an Tagespflegepersonen, die die Betreuung der Kinder in ihrem Haushalt durchführen (vgl. § 1 Abs. 2 ThürKitaG).

Kindertagespflege soll a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie c) den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2

Rechtsgrundlagen

Die Kindertagespflege ist gesetzlich verankert und beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464))
- ThürKitaG (Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 371; 2006, S. 51; zuletzt geändert 04.05.2010 GVBl. S. 105))
- ThürKitapflegVO (Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - Thüringer Kindertagespflegeverordnung vom 29.03.2012)
- Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 371) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) - Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. Dezember 2015

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten), in einer Kindertagespflege oder in einer Kindertagesbetreuung (Spielkreise, Eltern-Kind-Gruppe) geltend gemacht werden (vgl. § 24 SGB VIII; § 2 ThürKitaG).

Eltern haben diesbezüglich ein Wunsch- und Wahlrecht und können somit zwischen den o. g. Betreuungsformen wählen im Rahmen freier Kapazitäten (vgl. § 4 ThürKitaG).

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertagespflege (oder in einer Einrichtung) zu fördern, wenn a.) diese Leistung seiner Entwicklung dient, b.) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, c.) sich die Erziehungsberechtigten in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/ in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, d.) die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II beziehen (vgl. § 24 Abs. 1 SGB VIII).

Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass das Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung hat (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII, vgl. § 8 Abs. 1 ThürKitaG).

Bezüglich der Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Jugend- und Sozialamt, Fachberatung für Kindertagesstätten und Tagespflege im Landkreis Hildburghausen) sicherzustellen, dass ein entsprechendes Angebot bereitgestellt wird. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in diesem Zusammenhang unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, welche gesetzlich geregelt sind (vgl. § 23 SGB VIII; § 43 SGB VIII).

Diese sind u. a.:

- die Fachaufsicht, zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege
- die Erteilung einer Pflegerlaubnis sowie deren Entzug für Tagespflegepersonen,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Gewährleistung anderer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson für das Kind,
- die Vergütung der Tagespflegeperson,
- die Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- die Beratung der Eltern sowie die Bearbeitung und Verbescheidung von eingehenden Anträgen der Eltern hinsichtlich der Unterbringung eines Kindes in einer Tagespflege

§ 3

Erteilung, Widerruf und Entzug der Erlaubnis

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die

- ein oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- mehr als 15 Stunden pro Woche
- länger als 3 Monate
- gegen Entgelt

betreuen will, der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nach § 43 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugend- und Sozialamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, d. h. sich durch ihre a) Persönlichkeit, b) Sachkompetenz, c) Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten u. a. auszeichnet und d) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

Des Weiteren muss sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat, verfügen.

Durch das Jugend- und Sozialamt Hildburghausen werden im Rahmen mehrerer Beratungsgespräche sowie mindestens einem Hausbesuch die persönliche Eignung sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten abgeprüft.

Bei Interesse an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson werden folgende Unterlagen vom Jugend- und Sozialamt eingefordert:

- Bewerbung
- Lebenslauf
- Zeugnis (mind. guter Hauptschulabschluss)
- Profil der Tagespflegeperson/ Pädagogisches Konzept
- Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (in regelmäßigen Abständen neu vorzulegen)
- Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (weiterer im Haushalt lebender Personen, über 18 Jahre)
- Vorlage Gesundheitszeugnis (weiterer im Haushalt lebender Personen, ab 14 Jahre)
- Nachweis der Belehrung nach § 35 und § 43 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis Grundqualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Std.) (Auch wenn Tagespflegeperson bereits über eine pädagogische Qualifikation verfügt (z. B. Erzieher), hat sie Curriculum zu besuchen)
- Nachweis tätigkeitsbegleitende Qualifizierung / verpflichtende Fortbildungen (mind. 2 pro Jahr)
- Nachweis „Erste Hilfe Kurs“ bei Säuglingen und Kleinkindern (alle 2 Jahre neu vorzulegen)

Die Erteilung der Pflegerlaubnis erfolgt in Form eines Bescheides, erlassen durch das Jugend- und Sozialamt.

Die Erlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Im Einzelfall kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder als auch die Dauer der Pflegeerlaubnis nach unten korrigiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Die Tagespflegeperson hat das Jugend- und Sozialamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII, in Vbd. mit § 8a SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis wird mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen.

Die Pflegeerlaubnis kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen werden, wenn die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit nicht mehr erfüllt oder es das Wohl der betreuten Kinder erfordert.

Vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist von der Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beim Jugend- und Sozialamt zu beantragen. Es findet ein erneutes Abprüfungsverfahren statt.

Eine Pflegeerlaubnis wird in der Regel nicht erteilt oder kann widerrufen werden, wenn insbesondere folgende Kriterien zu Grunde liegen:

- Verweigerung der Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses,
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), 176 bis 180a (sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), 181a (Zuhälterei), 182 bis 184e (sexueller Missbrauch, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornografischer Schriften), 225 (Misshandlung Schutzbefohlener), 232 bis 233a (Menschenhandel), 235 oder 236 (Kinderhandel) des Strafgesetzbuches,
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie
- Verweigerung der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,
- Verweigerung der Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt (z. B. Ablehnung des Hausbesuches oder des persönlichen Gesprächs),
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung,
- Vorliegen einer schweren körperlichen Erkrankung,
- Vorliegen einer Suchterkrankung,
- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII für eigene Kinder
- Ausschluss bei der Ausübung von Bereitschafts-, Kurzzeit- oder Dauerpflege

Bei Nicht-Eignung der Tagespflegeperson wird durch das Jugend- und Sozialamt ein Ablehnungsbescheid erstellt.

§ 4

Beratung der Erziehungsberechtigten, Antragstellung und Vermittlung

Durch das Jugend- und Sozialamt erfahren die Erziehungsberechtigten Beratung hin-

sichtlich möglicher Betreuungsangebote im Landkreis Hildburghausen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Bezüglich der Unterbringung eines Kindes in einer Kindertagespflege stellen die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag beim Jugend- und Sozialamt, in der Regel 4 Wochen vor Betreuungsbeginn. Bezüglich der Regelung des Sorgerechts der Erziehungsberechtigten sind entsprechende Nachweise dem Jugend- und Sozialamt vorzulegen. Mit Antragstellung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung an. Jedes Kind muss unmittelbar vor Betreuungsbeginn ärztlich untersucht werden. Durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses am Tag der Aufnahme weisen die Erziehungsberechtigten dies bei der Tagespflegeperson nach.

Um dem Kind den Übergang von Familie in die Kindertagespflege zu erleichtern, soll zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese wird individuell gestaltet und abgestimmt.

In einem Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson können weitere Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis abgestimmt und geregelt werden (vgl. § 8 Abs. 4 ThürKitaG).

§ 5

Betreuungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit des Kindes richtet sich nach dem individuellen Bedarf, soll jedoch 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

- Halbtagsbetreuung = wöchentliche Betreuungszeit 15 bis 25 Stunden
- 2/3 Betreuung = wöchentliche Betreuungszeit 25 bis 35 Stunden
- Ganztagsbetreuung = wöchentliche Betreuungszeit 35 bis 45 Stunden
- (ergänzende Tagespflege = wöchentliche Betreuungszeit bis zu 15 Stunden)

Ergänzende Tagespflege findet nur zusätzlich zu einer anderen Betreuungsform statt und beträgt weniger als 15 Stunden pro Woche. Ergänzende Tagespflege wird nur an die im Landkreis Hildburghausen abgeprüften Kindertagespflegepersonen vermittelt.

§ 6

Sicherstellung des Ersatzbedarfs

bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
Das Jugend- und Sozialamt hat sicherzustellen, dass bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht, beispielsweise in einer anderen Kindertagespflege, sofern es die Anzahl der Kinder zulässt oder aber in einer anderen Kindertageseinrichtung (vgl. § 23 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7

Versicherungsschutz für Kinder und Tagespflegepersonen

Kinder, die sich in der Betreuung einer Tagespflegeperson befinden, sind bei der Un-

fallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert (Satzung der Unfallkasse Thüringen in der Neufassung vom 18.11.2015, § 4 Abs. 5). Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, eine eigene Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abzuschließen. Weiterhin ist ihre Haftpflichtversicherung dahingehend zu erweitern, dass Schäden, die durch das Kind während der Betreuungszeit verursacht werden, versichert sind.

§ 8

Vergütung der Tagespflegeperson

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich gegenüber der Tagespflegeperson zur Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson;
2. ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung;
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung;
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. § 23 Abs. 2 SGB VIII)

Der Landkreis Hildburghausen gewährt der Tagespflegeperson einen monatlichen Aufwendersersatz in Form einer Sachpauschale. Die tatsächliche Förderungsleistung wird pro Kind und Stunde vergütet und richtet sich nach den aktuellen Vorgaben des Landes (vgl. Verwaltungsvorschrift des Freistaates Thüringen). Die derzeitige Verwaltungsvorschrift ist befristet bis 31.03.2017.

Der tatsächliche Betreuungsnachweis ist durch die Tagespflegeperson je Kind am Monatsende gegenüber dem Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftlichen Jugendhilfe zu führen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die monatliche Meldung zur Betreuungszeit durch ihre Unterschrift.

Die Eingewöhnung des Kindes erfolgt vor Betreuungsbeginn ohne Aufwendersersatz und Kostenbeitrag durch das Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftliche Jugendhilfe. Ausfallzeiten der Tagesmutter wie Urlaub, Krankheit oder Fortbildungstage werden durch das Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftliche Jugendhilfe nicht vergütet. Bei Urlaub oder Krankheit der Kinder hat die Tagespflegeperson nur Anspruch auf die Sachkostenpauschale.

Bei Nichtbelegung der Kindertagespflegestelle findet keine Vergütung statt.

Näheres ist in der Kostenbeitragssatzung zur Kindertagespflege des Landkreises Hildburghausen geregelt.

**§ 9****Kostenbeteiligung
der Erziehungsberechtigten**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden pauschalierte monatliche Kostenbeiträge gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt (vgl. § 90 SGB VIII). Näheres ist in der Kostenbeitragssatzung zur Kindertagespflege des Landkreises Hildburghausen geregelt.

§ 10**Kündigungsfristen**

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, das Betreuungsverhältnis ihres Kindes in der Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zu kündigen (vgl. 622 BGB).

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern ist zulässig, wenn Gründe vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung beidseitiger Interessen, die Fortführung des Betreuungsverhältnisses unmöglich machen (vgl. § 626 BGB).

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugend- und Sozialamt gegenüber den Erziehungsberechtigten ist möglich, wenn diese in einem Zeitraum von zwei Monaten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftliche Jugendhilfe nicht nachgekommen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft. Die Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen vom 01.11.2011 tritt außer Kraft.

Hildburghausen, den 02.01.2017

gez.

Thomas Müller

Landrat des

Landkreises Hildburghausen

Siegel

■ Kostenbeitragssatzung für Erziehungsberechtigte zur Satzung des Landkreises Hildburghausen zur Kindertagespflege

Aufgrund des § 90 des Sozialgesetzbuches Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) der §§ 18 und 20 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 97, 98 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Kostenbeitragssatzung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle durch den Landkreis Hildburghausen geförderten Plätze in Kindertagespflege. Für die Betreuung werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Kostenbeitragspflicht**

1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Förderung des Betreuungsplatzes in Kindertagespflege und endet mit dem Auslaufen der Förderung oder dem Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

3) Bei Abwesenheit des Kindes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Platzes in Kindertagespflege unberührt, da der Platz für die Dauer der Abwesenheit freigehalten wird.

4) Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht bei der Tagespflegeperson betreut, ist eine Erstattung des Kostenbeitrages für diesen Zeitraum auf Antrag der /des Erziehungsberechtigten möglich. Bei Abwesenheit während eines kürzeren Zeitraumes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

5) Ist die Tagespflegeperson länger als 6 Wochen krank, ist eine Erstattung des Kostenbeitrages für diesen Zeitraum auf Antrag der /des Erziehungsberechtigten möglich.

§ 3**Bemessung****des monatlichen Kostenbeitrages**

1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 4 dieser Satzung) und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien, Erziehungsberechtigte oder Familien die Verwandtenpflege ausüben.

2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

3) Bei einer Betreuung des Kindes

a. bis zu 5 Stunden am Tag (Halbtagsbetreuung) verringert sich der Kostenbeitrag auf 60 vom Hundert

b. bei einer Betreuung bis zu 7 Stunden am Tag (2/3 Betreuung) auf 80 vom Hundert,

c. bei einer Betreuung bis zu 15 Stunden in der Woche (ergänzende Tagespflege) verringert sich der Kostenbeitrag auf 35 von Hundert,

des jeweils maßgeblichen Kostenbeitrages für eine Ganztagsbetreuung (über sieben Stunden am Tag).

§ 4**Ermittlung des Kostenbeitrages**

1) Der Landkreis erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und die Höhe des ak-

tuellen Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3) Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Person. Leben die Erziehungsberechtigten des Kindes getrennt, wird berücksichtigt:

- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt

- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners

- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 20 SGB XII lebenden Partners

- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Partners.

4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz sowie Leistungen nach SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleiben gem. § 10 Abs. 1 BEEG bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro beim Bezug von Basiselterngeld (BEG) bzw. bis zu einer Höhe von insgesamt 150 Euro beim Bezug von ElterngeldPlus (EGP) im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Gem. § 10 Abs. 4 BEEG vervielfachen sich diese Beträge bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der neugeborenen Kinder. Gegen-

über Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 6a Bundeskindergeldgesetz gelten die genannten Freibeträge gem. § 10 Abs. 5 BEEG nur insoweit, als im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu berücksichtigendes Einkommen erzielt wurde.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensgruppe I eingruppiert.

5) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise. Sofern diese zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zu-

nächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgelegt.

6) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensgruppe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag aufgrund des Kindergeldanspruches ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Erziehungsberechtigten haben sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches mitzuteilen.

2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage I vermindert.

3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung maßgeblich sind, wie Einkommen, Personenstand und sonstige Lebensverhältnisse (z.B. Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten ist bis zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig und an den Landkreis Hildburghausen zu überweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft und ersetzt die bestehende vom 01.11.2011

Hildburghausen, den 02.01.2017

gez.
Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Siegel

Anlage zur Kostenbeitragssatzung für Erziehungsberechtigte zur Satzung des Landkreises Hildburghausen zur Kindertagespflege

Arten der Betreuung und daraus resultierende Kostenbeiträge

Ganztagsbetreuung

Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	80,00 €	64,00 €	48,00 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	120,00 €	96,00 €	72,00 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	160,00 €	128,00 €	96,00 €
V.	über 3.000,00 €	200,00 €	160,00 €	120,00 €

2/3 Betreuung

Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	64,00 €	51,20 €	38,40 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	96,00 €	76,80 €	57,60 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	128,00 €	102,40 €	76,80 €
V.	über 3.000,00 €	160,00 €	128,00 €	96,00 €

Halbtagsbetreuung

Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	48,00 €	38,40 €	28,80 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	72,00 €	57,60 €	43,20 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	96,00 €	76,80 €	57,60 €
V.	über 3.000,00 €	120,00 €	96,00 €	72,00 €

ergänzende Tagespflege

Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	28,00 €	22,40 €	16,80 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	42,00 €	33,60 €	25,20 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	56,00 €	44,80 €	33,60 €
V.	über 3.000,00 €	70,00 €	56,00 €	42,00 €

Stellenausschreibung

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Sachbearbeiter/in Vergaben-Haushalt

im Amt für Gebäudewirtschaft unbefristet in Vollzeit (40 Wochenstunden) einzustellen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren für Bauleistungen nach VOB
- Haushaltssachbearbeitung
- die laufende Überwachung und Steuerung der amtsbezogenen Haushaltsansätze, Verpflichtungsermächtigungen sowie Finanzplanungsansätze für die Baumaßnahmen im Amtsbeereich
- die Mitwirkung bei der Beschaffung von Fördermitteln für den Landkreis im Bereich Hoch – und Tiefbau einschl. Verwendungsnachweisführung
- ständige Überwachung und Analyse der Energieverbräuche an kreiseigenen Gebäuden
- die Mitwirkung bei der Einführung und fortlaufenden Betreuung des computergestützten Verfahrens zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien (CAFM)

Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten (alternativ Fortbildungslehrgang I) bzw. Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Verwaltungswirt/in)
- Praktische Erfahrungen im Bereich Bauvergaben und technisches Grundverständnis sind von Vorteil

Weiterhin werden von dem/der Bewerber/in eine selbständige und umsichtige Arbeitsweise, die Bereitschaft zur Aneignung betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse, Teamfähigkeit und hohe Einsatzbereitschaft erwartet.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B wird vorausgesetzt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltgruppe 9a.

Interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse **bis spätestens 06.02.2017** (Eingang im Landratsamt) an das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Personal und Organisation, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie, Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen und keine Mappen und Hefter zu verwenden. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten beim Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

i. A.

gez. Helge Hoffmann
Hauptamtlicher Beigeordneter
und Leiter des Dezernates II

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Schulsachbearbeiter/in

unbefristet in Teilzeit (35 Wochenstunden) einzustellen.

Der Einsatz ist an der Staatlichen Regelschule „Joliot-Curie“ in der Kreisstadt Hildburghausen vorgesehen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Allgemeine Sekretariatsaufgaben, unter anderem

- Telefonvermittlung, Besucherverkehr abwickeln, Terminanlässigkeiten kontrollieren
- Registraturarbeiten, Aktenverwaltung, Ablage, Archivierung
- Postverkehrabwicklung
- Material- und Bedarfsdeckung (Bedarfsermittlung, Beschaffung und Verwaltung des Büromaterials)
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Überwachung der Haushaltsmittel der Schule als mittelbewirtschaftende Stelle) sowie

Spezielle Schulsekretariatsaufgaben, dazu gehören

- Unterstützung der Schulleitung bei Aufgaben der Schulorganisation
- Angelegenheiten der Schüler
- Schülerspeisung
- Schülerbeförderung

Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation oder Bürokaufmann/-frau
- mindestens gute Leistungen im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10
- weiterhin sind eine mehrjährige Berufserfahrung sowie fundierte EDV-Kenntnisse zwingend erforderlich

Weiterhin werden von dem/der Bewerber/in ein freundliches Auftreten, Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft und Loyalität erwartet. Darüber hinaus sollte der/die Bewerber/in ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie das notwendige Einfühlungsvermögen für den Schulbetrieb besitzen. Der Besitz des Führerscheins Klasse B wird vorausgesetzt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltgruppe 5.

Interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse **bis spätestens 06.02.2017** (Eingang im Landratsamt) an das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Personal und Organisation, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie, Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen und keine Mappen und Hefter zu verwenden. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt.

Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten beim Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

i. A.

gez. Helge Hoffmann
Hauptamtlicher Beigeordneter und
Leiter des Dezernates II

Stellenausschreibung

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Amtstierarztes/ Amtstierärztin als Amtsleiter/ Amtsleiterin im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

zu besetzen.

Die Stelle ist eine unbefristete Vollzeitstelle (40 Wochenstunden). Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit den Schwerpunkten:

- Leiten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
- Tiergesundheitsüberwachung
- Tierseuchenbekämpfung
- Tierschutz
- Überwachung der Tierkörperbeseitigung
- Tierarzneimittelüberwachung
- Organisation und Durchführung von Cross Compliance-Kontrollen
- fachliche Stellungnahmen im Rahmen bau- und immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren

Anforderungen an die/den Bewerberin/Bewerber:

- Approbation als Tierärztin / Tierarzt
- eine mehrjährige Berufserfahrung, möglichst auf dem Gebiet des öffentlichen Veterinärwesens, ist wünschenswert

Weiterhin werden von der Stelleninhaberin bzw. vom Stelleninhaber flexibles und selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit, vorbildliches Führungsverhalten, gute IT-Kenntnisse sowie Organisationsfähigkeit erwartet.

Darüber hinaus wird der Besitz des PKW-Führerscheins Klasse B vorausgesetzt.

Der/Die zukünftige Stelleninhaber/in ist weiterhin verpflichtet, die Prüfung für die Anstellung als beamteter Tierarzt innerhalb eines

angemessenen Zeitraums nach der Einstellung abzulegen (Thüringer Tierseuchengesetz, § 2), sofern er diese Qualifikation nicht bereits besitzt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Unser Angebot:

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD, Entgeltgruppe E14).

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine spätere Verbeamtung möglich.

Interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse **bis spätestens 28.02.2017** (Eingang im Landratsamt) an das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Personal und Organisation, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie, Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen und keine Mappen und Hefter zu verwenden.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt.

Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten beim Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

i. A.

gez. Helge Hoffmann

*Hauptamtlicher Beigeordneter
und Leiter des Dezernates II*

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen



Bekanntgabe Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ beschließt am 15. 11. 2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt:

Bilanzsumme

davon Wasserwerk 29.589.896,86 Euro
davon Abwasserwerk 96.134.184,03 Euro

2. Das Jahresergebnis 2015 gestaltet sich wie folgt:
Bereich Trinkwasser + 128.293,26 Euro (Jahresüberschuss)
Bereich Abwasserwerk + 251.760,83 Euro (Jahresüberschuss)
Die Jahresergebnisse in den Bereichen Trinkwasser und Abwasser werden auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schüllermann und Partner AG, für den Jahresabschluss 2015 lautet für das Wasserwerk als auch für das Abwasserwerk:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung · haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 4) des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen unter dem Datum vom 31. August 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss



unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 85 ThürKO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Dreieich, 31. August 2016

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Siegel

gez. Dipl.-Betriebsw. (FH) - UA
Wladimir Krasowitzki
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Ing.
Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschlussbericht 2015 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. 12. 2015 (WAVH) einschließlich dem Lagebericht 2015 liegt vom 23. 01. 2017 bis 28. 02. 2017 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden beim Kaufmännischen Leiter des Eigenbetriebes (WAV Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, 98646 Hildburghausen, EG öffentlich aus.

Hildburghausen, den 15. November 2016

gez. Holger Obst
Verbandsvorsitzender

(Siegelabdruck)

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“



Aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 01.11.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Grundgebühren erhält folgende Fassung:

§ 4

Grundgebühren

(1) Auf der Grundlage der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, in der aktuell gültigen Fassung, erfolgt der Wechsel des Berechnungsmaßstabes von Nenndurchfluss auf Dauerdurchfluss bei den Wasserzählern.

Unter dem Begriff des Dauerdurchflusses ist nach Anhang III Wasserzähler MI-001 der Richtlinie der größte Durchfluss zu verstehen, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet.

Ab dem 01.01.2016 wurde im Verbandsgebiet damit begonnen, EU konforme Wasserzähler einzubauen, die den Dauerdurchfluss (Q_3) erfassen.

(2) Die Höhe der Grundgebühr bestimmte sich bisher ausschließlich nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler. Bis zum vollständigen Austausch der eingebauten Wasserzähler Q_n durch EU konforme Wasserzähler Q_3 bestimmt sich die Höhe der Grundgebühr sowohl nach dem Nenndurchfluss Q_n als auch nach dem Dauerdurchfluss Q_3 .

(3) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Zwischenwasserzähler gemäß § 17 Abs. 6 WBS bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n)

Nenndurchfluss Q_n (alt) in		Dauerdurchfluss Q_3 in		netto in €/Jahr	inclusive gesetzlicher Umsatzsteuer in €/Jahr
	m^3/h		m^3/h		
bis Q_n	6	bis Q_3	10, 10	156,00	166,92
Q_n	10	Q_3	16, 16	252,00	269,64
> Q_n	10	> Q_3	16, > 16	600,00	642,00

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2017 in Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) wurde am 15. 11. 2016 mit Beschluss-Nr. 10/2016 von der Versammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, schriftlich angezeigt.
- Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 23. 11. 2016 – Aktenzeichen 15-SC-0506-16 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes

des „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von den in der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – i. d. F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242), enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen

Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr 2017

Der Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) gibt hiermit für sein Verbandsgebiet die Fäkalienabfuhrtermine für das 1. Halbjahr 2017 bekannt. Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und der daran angeschlossenen Personen.

Stadt/StadtteilOrt/Ortsteil	Beginn
Stadtgebiet Hildburghausen	02.01.2017
Birkenfeld	05.01.2017
Pfersdorf	09.01.2017
Häselrieth	12.01.2017
Leimrieth	18.01.2017
Wallrabs	19.01.2017
Veilsdorf/Kloster Veilsdorf	24.01.2017
Schackendorf	30.01.2017
Goßmannrod	01.02.2017
Heßberg	02.02.2017
Hirschendorf	03.02.2017
Bockstadt	06.02.2017
Harras	07.02.2017
Eisfeld	08.02.2017
Wachenbrunn	09.02.2017
Themar	10.02.2017
Steinfeld	14.02.2017
Adelhausen	15.02.2017
Streufdorf	16.02.2017
Eishausen	17.02.2017
Hellingen	20.02.2017
Rieth	23.02.2017
Käblitz	24.02.2017
Gellershausen	27.02.2017
Heldburg	27.02.2017
Lindenau	28.02.2017
Holzhausen	01.03.2017
Waldau	02.03.2017
Oberrod	08.03.2017
Schönbrunn	09.03.2017

Stadt/StadtteilOrt/Ortsteil	Beginn
Gießübel	10.03.2017
Lichtenau	13.03.2017
Engenstein	14.03.2017
Biberschlag	15.03.2017
Steinbach	17.03.2017
Saargrund	20.03.2017
Sachsenbrunn	21.03.2017
Schirnrod	23.03.2017
Wiedersbach	24.03.2017
Brünn	28.03.2017
Brattendorf	03.04.2017
Crock	10.04.2017
Merbelsrod	20.04.2017
Poppenwind	25.04.2017
Oberwind	26.04.2017
Schwarzbach	28.04.2017
Dingsleben	02.05.2017
Reurieth	04.05.2017
Siegritz	11.05.2017
Kloster Veßra	12.05.2017
Neuhof	15.05.2017
Ehrenberg	16.05.2017
Grimmelshausen	18.05.2017
Beinerstadt	22.05.2017
Lengfeld	26.05.2017
St. Bernhard	29.05.2017
Henfstädt	01.06.2017
Westhausen	07.06.2017
Gompertshausen	12.06.2017
Schweickershausen	19.06.2017
Völkershäusen	21.06.2017
Ummerstadt	23.06.2017
Ebenhards	26.06.2017
Weitersroda	28.06.2017
Stressenhausen	29.06.2017
Bürden	30.06.2017



Da es auf Grund von technischen bzw. witterungsbedingten Einflüssen zu Abweichungen bei der Durchführung der Fäkalienentsorgung durch den Entsorgungsbetrieb kommen kann, bitten wir auch weiterhin um Beachtung der Bekanntgabe der Termine in der örtlichen Presse.

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Abfuhrtermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche

vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt.

Als Ansprechpartner steht allen Kunden für die Fäkalschlamm Entsorgung unser Kundencenter, Tel.: 03685/794726, zur Verfügung.

Hildburghausen, den 02. Januar 2017

gez. Feigenspan
Werkleiter

Bekanntmachung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung



Der Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen kündigt an, dass auf der Grundlage des § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 ff. der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des WAVH vom 01.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Hildburghausen am 03.12.2011, einschließlich deren Änderungen, sowie den gemäß § 13 ThürKAG gemachten Veröffentlichungen der beitragspflichtigen Baumaßnahmen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 7. Mai 2016) im Jahr **2017** die Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für anschließbare und angeschlossene bebaute Grundstücke in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden erhoben werden:

- Crock** Kanal und Kläranlage
Sohlgasse mit Seitenanbindungen
- Heldburg** Kanal und Kläranlage
Goethestraße
- Hildburghausen** Kanal und Kläranlage
1. und 2. BA – Anschluss Häselrieth an Hauptsammler

- Waldau** Vorauszahlungsbescheide
Hauptstraße von Kreuzung Hinternaher Straße bis Kreuzung Ansbach mit Seitenanbindungen (Hinternaher Straße, Gartenweg, Feldstraße, Börnersgrund, Am Stein, Am Hopfengarten)
- Veilsdorf** Kanal und Kläranlage
Veilsdorfer Straße von Kreuzung B 89 Schackendorf bis Einmündung Straße des Friedens
- Heßberg** Kanal und Kläranlage
Fuhrweg und Am Hopfenberg
- Holzhausen** Vorauszahlungsbescheide
Ortslage
- Harras** Kanal und Kläranlage
Steinweg, Inselstraße, Mühlgraben, Marienstraße

Hildburghausen, den 11.01.2017

gez. Feigenspan
Werkleiter

Der Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ gibt bekannt:



Fäkalienabfuhr 2017

Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der ZWAS-Mitgliedsgemeinden im Landkreis Hildburghausen bekannt. Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt/Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
	Regelentsorgung	Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Schleusingen	03.07.-12.07.	02.05.-05.05.	23.10.-27.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Gethles	20.09.-29.09.	24.04.-28.04.	16.10.-20.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Rappelsdorf	20.09.-29.09.	24.04.-28.04.	16.10.-20.10.			
Gottfriedsberg	28.09.-06.10.					
Geisenhöhn	28.09.-06.10.	24.04.-28.04.	16.10.-20.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Ratscher/Heckeng.	09.10.-13.10.	02.05.-05.05.	23.10.-27.10.			
Fischbach	09.10.-13.10.	02.05.-05.05.	23.10.-27.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Ahlstädt	31.05.-09.06.	27.03.-31.03.	18.09.-22.09.			
Bischofrod	29.05.-01.06.	27.03.-31.03.	18.09.-22.09.			
Eichenberg	22.05.-26.05.	27.03.-31.03.	18.09.-22.09.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Grub	31.05.-09.06.	27.03.-31.03.	18.09.-22.09.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Oberstadt	12.06.-16.06.	17.04.-21.04.	09.10.-13.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Marisfeld	16.06.-23.06.	17.04.-21.04.	09.10.-13.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Schmeheim	16.06.-23.06.	17.04.-21.04.	09.10.-13.10.			
Hinternah	14.07.-28.07.	24.04.-28.04.	16.10.-20.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Silbach	03.07.-12.07.					
Schleu-Neu	24.07.-31.07.	24.04.-28.04.	16.10.-20.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.

Stadt/Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
	Regelentsorgung	Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Erlau	05.04.-13.04.	27.03.-31.03.	18.09.-22.09.			
St. Kilian	18.04.-28.04.	02.05.-05.05.	23.10.-27.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Breitenbach	27.04.-19.05.	02.05.-05.05.	23.10.-27.10.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.
Hirschbach	16.05.-24.05.	27.03.-31.03.	18.09.-22.09.			
Altendambach	26.06.-30.06.	27.03.-31.03.	18.09.-22.09.	06.03.-10.03.	03.07.-07.07.	13.11.-17.11.

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden. Als Ansprechpartner steht allen Kunden der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.

gez. L. Bach
(Verbandsvorsitzende)

■ Ende amtlicher Teil

■ AKTUELLES GESCHEHEN

■ Sternsinger im Landratsamt



Am 5. Januar führte der Weg der Sternsinger ins Landratsamt Hildburghausen, um den Segen zu den Mitarbeitern zu bringen und Spenden für Kinder in Not zu sammeln. Unter dem Motto: Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit wird in diesem Jahr das Land Kenia in den Vordergrund gestellt und auf die Folgen des Klimawandels hingewiesen.

Mit einer Spende von 150 Euro unterstützte Landrat Thomas Müller die Aktion und dankte den Mädchen und Jungen sowie Pfarrer Götting für Ihr Engagement.

■ Bundesförderung – „Demokratie leben!“ 2017:

Der Landkreis Hildburghausen beteiligt sich seit 2015, im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, an der Einrichtung lokaler Partnerschaften für Demokratie. Das Programm unterstützt das zivile Engagement für Demokratie und Vielfalt in ganz Deutschland. Es wird gefördert durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Thüringer Landesprogramm „Denk bunt“ des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. So wurden bisher zum Beispiel Ausstellungen, Aktionen gegen Gewalt und Extremismus, integrative Sport- oder Kulturveranstaltungen, Medienprojekte und viele weitere Aktivitäten, wie ein lokales Jugendforum pro beteiligten Landkreis unterstützt.

Auch 2017 sind Vereine und Initiativen im Landkreis Hildburghausen aufgerufen, Projektkonzepte einzureichen, die zu den gestellten Zielen für den Lokalen Aktionsplan des Landkreises Hildburghausen passen.

Ziele 2017:

- **Vernetzung lokaler Akteure und Ausbau des bürgerlichen Engagements**
- **Flächendeckende Entwicklung eines bejahenden Demokratieverständnisses im ländlichen Raum**
- **Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung, gegen Rechtsextremismus**
- **Förderung und Unterstützung einer „Willkommenskultur“ für Zuwanderer und Flüchtlinge**
- **Unterstützung einer Jugendbeteiligung bei der demokratischen Entwicklung und Gestaltung des Landkreises**

Die vollständig ausgefüllten Anträge, mit Projektkonzept und Finanzierungsplan, reichen Sie bitte bis spätestens zum **12. Februar** per Post in der Fach- und Koordinierungsstelle oder im Jugend- und Sozialamt ein. Bei vorliegenden Fördervoraussetzun-

gen entscheidet der programmzugehörige Begleitausschuss gemeinsam mit dem Jugend- und Sozialamt über die Gewährung einer Förderung und ermöglicht den Trägern eine Durchführung ihrer Projektideen.

www.landkreis-hildburghausen.de

- Kinder & Jugend
- Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Projekt – Antrag auf Förderung Aktions- und Initiativfonds

Externe Fach- und Koordinierungsstelle
Hildburghäuser Bildungszentrum e.V.
Breiter Rasen 4
98646 Hildburghausen

Interne Koordinierungsstelle
Jugend und Sozialamt
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen



David Lehmann zum neuen Kreiswegewart berufen

In der Kreistagssitzung vom 01.12.2016 wurde David Lehmann zum ehrenamtlichen Kreiswegewart des Landkreises Hildburghausen berufen.

Ab dem 01.01.2017 steht er dann als Ansprechpartner für das Netz der Wanderwege, Radwege, Reitwege und Skiwanderwege in unserem Landkreis zur Verfügung. Er koordiniert die Wegearbeit innerhalb des Kreisgebietes in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Orts- bzw. Vereinswegewarten und Bürgermeistern sowie der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstämtern und Nachbarlandkreisen.

Mit der Übergabe der Berufungsurkunde wünschte Landrat Thomas Müller ihm bei der Erfüllung seiner verantwortungsvollen Tätigkeit viel Freude und Erfolg.

Zeitgleich wurde Siegfried Langguth, von 2009 bis 2016 ehrenamtlicher Kreiswegewart, abberufen. Für seinen persönlichen Einsatz im Ehrenamt dankte ihm der Landrat besonders.



V.l.n.r.: Landrat Thomas Müller mit dem ehemaligen Kreiswegewart Siegfried Langguth und dem zukünftigen Nachfolger David Lehmann



Volkshochschule Hildburghausen Veranstaltungen und Kurse

Gesellschaft

Vortrag: Bewusste Sprache – Glückliche Familie	Di 31.1.2017, 19:00 bis 20:30 Uhr	1710110601 – Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.15, Obere Marktstr. 44	Dirk Eichhorn-Mödel	10,- € ab 8 Personen, Personen 20 Plätze
Mitmach-Vortrag: Eine Sprache des Lebens ...	Do 9.2.2017, 19:00 bis 21:15 Uhr	1621710702 – Römhild AWO Begegnungsstätte Römhild, Kreativraum, Heurichstraße 38	Bianca Wienecke	11,50 € ab 8 Pers., 14,50 € ab 5 Pers. 30 Plätze
Vorsorgevollmacht – Betreuungs- und Patientenverfügung	Mi 15.2.2017, 19:00 bis 20:30 Uhr	1712210502 – Eisfeld Regelschule Eisfeld Unterrichtsraum 3, Kirchplatz 6	Martin Jensch	10,- € ab 8 Pers. 20 Plätze
Sind wir allein im All?	Mi 15.2.2017, 17:30 bis 19:00 Uhr	1710811800 – Sonstige Orte Sternwarte Suhl, Hoheloh 1	Prof. Dr. Olaf Kretzer	10,- € ab 8 Pers. 50 Plätze

Kultur

Aus Kräuterkraft selbst gemacht – Naturheilsalben	Di 7.2.2017, 18:00 bis 21:00 Uhr	1710120001 – Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.15, Obere Marktstr. 44	Birgit Ehrsam	14,50 € ab 8 Pers. 16 Plätze
Ich wollte schon immer mal ein Bild malen – Warum nicht jetzt!	5 x Mi 8.2. bis 8.3.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr	1710120504 – Eisfeld Rathaus Eisfeld, Marktplatz 2, 98673 Eisfeld	Axel Trümper	35,- € ab 8 Pers., 42,50 € ab 5 Pers. 14 Plätze
Malen mit Aquarell und Pastellkreide	10 x Mo 13.2. bis 17.4.2017, 19:00 bis 21:15 Uhr	1710120500 – Hildburghausen KVHS HBN Kreativraum 1.12, Obere Marktstr. 44	Gabriele Just	92,50 € ab 8 Pers., 122,50 € ab 5 Pers. / 14 Plätze
Filzkunst fasziniert	6 x Mi 25.1. bis 14.6.2017, 17:00 bis 20:45 Uhr	1710121302 – Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.15, Obere Marktstr. 44	Katrin Pieterwas	92,50 € ab 8 Pers., 122,50 € ab 5 Pers./ 10 Plätze

Gesundheit

Progressive Muskelentspannung	10 x Do 26.1. bis 30.3.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr	1710130103 – Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44	Denise Pfeufer	82,50 € ab 8 Pers., 102,50 € ab 5 Pers. 12 Plätze
--------------------------------------	--	--	----------------	---

Ich beweg mich – Rückenfit	10 x Mo 23.1. bis 27.3.2017, 10:00 bis 10:45 Uhr	1710130102 – Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44	Brunhilde Rittweger	42,50 € ab 8 Pers. 12 Plätze
Ich beweg mich – Rückenfit	10 x Mo 23.1. bis 27.3.2017, 16:00 bis 16:45 Uhr	1710330101 – Hildburghausen Berufsschule Hildburghausen Turnhalle, Wiesenstr. 20	Brunhilde Rittweger	42,50 € ab 8 Pers. 15 Plätze
Ich beweg mich – Rückenfit	10 x Mi 25.1. bis 29.3.2017, 19:30 bis 20:15 Uhr	1710130101 – Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44	Brunhilde Rittweger	42,50 € ab 8 Pers. 12 Plätze
Emotional stabiler werden mit EFT/MET (Meridian Klopfen)	Sa 11.2.2017, 9:00 bis 12:00 Uhr	1710130401 – Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44	Petra Beez	23,50 € ab 8 Pers., 27,50 € ab 5 Pers. 8 Plätze
Vortrag: Innere Kraft und Wohlbefinden durch Hypnose	Mo 23.1.2017, 18:00 bis 20:15 Uhr	1710130504 – Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.28, Obere Marktstr. 44	Brigitte Luther	11,50 € ab 8 Pers. 40 Plätze

Sprachen

Italienisch für Anfänger und Fortgeschrittene (A1, A2)	5 x Mo 13.2. bis 13.3.2017, 18:30 bis 20:00 Uhr	1712240901 – Eisfeld Regelschule Eisfeld U-Raum 1, Kirchplatz 6	Dirk Hebestreit	32,50 € ab 8 Pers., 47,50 € ab 5 Pers. 15 Plätze
Französisch Konversation für Anfänger mit Vorkenntnissen und Fortgeschrittene	5 x Mi 15.2. bis 15.3.2017, 18:30 bis 20:00 Uhr	1712240801 – Eisfeld Regelschule Eisfeld U-Raum 1, Kirchplatz 6	Dirk Hebestreit	32,50 € ab 8 Pers., 47,50 € ab 5 Pers. 15 Plätze

Beruf

Kreatives Fotobuch mit CEWE	2 x Di 14.2. bis 21.2.2017, 18:00 bis 21:00 Uhr	1710151003 – Hildburghausen KVHS HBN Computerkabinett 1.02, Obere Marktstr. 44	Stephan Six	34,50 € ab 8 Pers., 42,50 € ab 5 Pers. 10 Plätze
-----------------------------	---	---	-------------	--

Grundbildung

Move for Fun: Englisch lernen mit Bewegung (4–7 Jahre)	10 x Di 24.1. bis 28.3.2017, 14:30 bis 15:15 Uhr	1710160001 – Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44	Linda Schirmer	42,50 € ab 8 Pers., 52,50 € ab 5 Pers. 10 Plätze
Kreativer Kindertanz (6–10 Jahre)	10 x Di 24.1. bis 28.3.2017, 15:30 bis 16:15 Uhr	1710160002 – Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44	Linda Schirmer	42,50 € ab 8 Pers., 52,50 € ab 5 Pers./ 10 Plätze

Das Gesundheitsamt informiert

Treffpunkt Selbsthilfe

24.01.17:	
14.00 Uhr	„Polyneuropathie“
02.02.17:	
14.00 Uhr	„Fibromyalgie“
06.02.17:	
13.30 Uhr	„Angehörige von Alzheimer – und Demenzpatienten“
16.30 Uhr	„Borreliosebetroffene und Angehörige“

Auskunft erteilt Frau Mertz: 03685/445415

Ihr Gesundheitsamt

Lehrgangstermine 2017: April

Freitag	07.04.2017	17.00 Uhr	20:00 Uhr
Samstag	08.04.2017	09.00 Uhr	15.00 Uhr
Sonntag	09.04.2017	09.00 Uhr	15.00 Uhr

Voranmeldungen sind möglich unter:

Herrn Goldschmidt
Leninstraße 9
98660 Themar
Telefon: 036873 – 20 538 oder 01748088340
Email: manfred_goldschmidt@web.de

Interessenten stellen bitte einen formlosen Antrag (schriftlich oder telefonisch) an den oben genannten Lehrgangsanbieter. Von dort erhalten Sie die Antragsunterlagen für den Lehrgang, sowie den Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung.

Die Untere Fischereibehörde informiert

Der nächste Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung im Bereich der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Hildburghausen findet wie folgt statt:

Lehrgangstermine 2017: April

Freitag	31.03.2017	17:00 Uhr	20:00 Uhr
Samstag	01.04.2017	09.00 Uhr	15.00 Uhr
Sonntag	02.04.2017	09.00 Uhr	15.00 Uhr

Prüfungstermin ist der: 29.04.2017

Fischerprüfung
Zuständig für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Untere Fischereibehörde.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist der Nachweis, dass der Antragsteller an einem Vorbereitungslehrgang min. 30 Stunden teilgenommen hat.

R. Westphal
-Untere Fischereibehörde-



WIR GRATULIEREN – WIR VERÖFFENTLICHEN DIE GEMELDETEN EHEJUBILÄEN AB DER DIAMANTENEN HOCHZEIT, DIE JUBILARINNEN UND JUBILARE ZU IHREM 80. UND 85. WIEGENFEST SOWIE AB DEM 90. GEBURTSTAG!

21.01.17	Emma Frank, Römhild	85. Geburtstag	Themar	80. Geburtstag
21.01.17	Gerald Helk, Biberschlag	80. Geburtstag	30.01.17	Gerhard Schumann, Albingshausen 80. Geburtstag
22.01.17	Ursula Schmidt, Heldburg	90. Geburtstag	30.01.17	Ingeborg Stöcklein, Hinternah 90. Geburtstag
22.01.17	Dora Schmidt, Gleichamberg	80. Geburtstag	31.01.17	Erika Wirsing, Sachsenbrunn 80. Geburtstag
22.01.17	Irmgard Dietz, Breitenbach	80. Geburtstag	31.01.17	Hilde Sittig, Breitenbach 85. Geburtstag
22.01.17	Friedrich Kind, Breitenbach	80. Geburtstag	31.01.17	Reinhilde Treybig, Albingshausen 80. Geburtstag
23.01.17	Edelgard Hepp, Heldburg	85. Geburtstag	31.01.17	Anneliese Röhrig, Eichenberg 80. Geburtstag
23.01.17	Günter Drescher, Hildburghausen	85. Geburtstag	31.01.17	Manfred Armbrust, Hildburghausen 90. Geburtstag
23.01.17	Gerlinde Witter, Hildburghausen	85. Geburtstag	31.01.17	Klaus Kirchner, Schönbrunn 80. Geburtstag
24.01.17	Helga Flachsenberger, Seidingstadt	80. Geburtstag	31.01.17	Gudrun Bauer, Crock 80. Geburtstag
24.01.17	Klara Koch, Schnett	90. Geburtstag	31.01.17	Christa Horlacher, Merbelsrod 80. Geburtstag
25.01.17	Günter Weschenfelder, Schleusingen	80. Geburtstag	01.02.17	Martha Hoffmann, Haubinda 90. Geburtstag
25.01.17	Jutta Heinz, Gießübel	85. Geburtstag	01.02.17	Gerda Löffler, Hildburghausen 80. Geburtstag
26.01.17	Thea Will, Schnett	80. Geburtstag	01.02.17	Alfred Behlert, Themar 85. Geburtstag
27.01.17	Charlotte Böttger, Themar	80. Geburtstag	01.02.17	Gerda Fritz, Hildburghausen 85. Geburtstag
27.01.17	Irma Holder, Schönbrunn	80. Geburtstag	01.02.17	Ruth Navratil, Hildburghausen 90. Geburtstag
27.01.17	Achim Weiß, Eisfeld	80. Geburtstag	02.02.17	Fredo Pech, Breitenbach 80. Geburtstag
27.01.17	Lieselotte Tröstrum, Schleusingen	85. Geburtstag	02.02.17	Eheleuten Ingrid und Karl-Heinz Förster aus Schleusingen zur Diamantenen Hochzeit
27.01.17	Wolfgang Herbsttritt, Schleusingen	80. Geburtstag	02.02.17	Erna Kleinert, Schönbrunn 80. Geburtstag
27.01.17	Lieselotte Lippert, Dingsleben	80. Geburtstag	03.02.17	Gisela Hötzel, Hildburghausen 80. Geburtstag
28.01.17	Maria Barthelmes, Hindfeld	90. Geburtstag	03.02.17	Karl Rüttinger, Streufdorf 95. Geburtstag
28.01.17	Gerhard Seeber, Bedheim	80. Geburtstag	03.02.17	Hartwig Graf, Milz 80. Geburtstag
28.01.17	Gertrud Schubert, Reurieth	80. Geburtstag		
29.01.17	Helmut Stubenrauch, Hinternah	85. Geburtstag		
29.01.17	Hans-Joachim Pittorf,			

IMPRESSUM:

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Telefon (0 36 85) 4 45-1 08

Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98704 Langewiesen · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Petra Deckert · Kirchstraße 11 · 98673 Schwarzbach
Tel.: (03 68 78) 6 05-12 · Mobil: 01 62/3 70 90 02

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de

Erscheinungsweise: 30.800 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten

3 Ausgaben: Samstag, 04.02.2017

Samstag, 25.02.2017

Samstag, 11.03.2017

Redaktion: Landratsamt Hildburghausen

Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Landkreis Hildburghausen kostenlos verteilt.

Einzelbezug: Über das Landratsamt Hildburghausen zum Preis von 2 Euro pro Ausgabe möglich.

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen!
- ISSN 1439-2879

Redaktionsschluss:

Donnerstag, 26.01.2017

Donnerstag, 16.02.2017

Donnerstag, 02.03.2017

Vorankündigungen / Veranstaltungshinweise

07.01.17	19.30 Uhr	Neujahrskonzert im Kulturhaus Gießbübel mit „Mundwerk“ unter Mitwirkung der Chöre der Gemeinde Schleusegrund
08.01.17	17.00 Uhr	Neujahrskonzert des Kinder –und Jugendmusikvereins e.V. im Vereinshaus der RKG in Römhild
13.01.17		Weihnachtsbaumverbrennen in Römhild
13.01.17	17.00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen in Stressenhausen am Sportplatz
13.01.17	18.00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen in Streufdorf am Feuerwehrgerätehaus
13. - 14.01.17		Weihnachtsbaumverbrennen in Gleicherwiesen
14.01.17		1. Kegeltturnier der Vereine in der Kegelbahn in Römhild
14.01.17	20.11 Uhr	1. Büttensabend der Elfen in Mendhausen
21.01.17	15.00 - 16.00 Uhr	Kartenvorverkauf Karneval in Streufdorf im Rathaus
21.01.17	20.11 Uhr	1. Festsitzung RKG Römhild
21.01.17	20.11 Uhr	2. Büttensabend der Elfen in Mendhausen
21.01.17		1. Büttensabend des MCV
22.01.17	14.00 Uhr	1. Seniorennachmittag RKG Römhild
22.01.17	14.11 Uhr	Kindertanz in Mendhausen
26.01.17	06.00 Uhr	Kalter Markt in Römhild
27.01.17	20:11 Uhr	1. Karnevalsgala Gleichamberg
28.01.17	20.11 Uhr	2. Festsitzung RKG Römhild
28.01.17	20:11 Uhr	130 Jahre Karneval in Hildburghausen - Gala-Veranstaltung im Stadttheater Hildburghausen
28.01.17	19:31 Uhr	2. Karnevalsgala Gleichamberg
28.01.17		Dämmerfastnacht in Milz
29.01.17	14.00 Uhr	2. Seniorennachmittag RKG Römhild
29.01.17		Kinderfasching in Milz
31.01.17	19:30 Uhr	DAMALS -Konzerttournee 2017 im Stadttheater Hildburghausen
03.02.17	20.11 Uhr	3. Festsitzung RKG Römhild
04.02.17	20.11 Uhr	4. Festsitzung RKG Römhild
04.02.17	19:31 Uhr	3. Karnevalsgala in Gleichamberg
04.02.17		2. Büttensabend des MCV

Wichtige Information

Bitte informieren Sie sich über Aufgaben, Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten des Landratsamtes ausschließlich über unsere Web-Site: www.landkreis-hildburghausen.de

Uns ist aufgefallen, dass in der Google-Suche falsche Informationen veröffentlicht sind. Diese wurden nicht durch uns veranlasst sondern eigenständig von Google veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes: siehe unten

Öffnungszeiten der KFZ Stelle:

Montag - Freitag: 08.00 - 11.30 Uhr
Dienstag: 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 - 17.30 Uhr

Wir bitten um Beachtung!

■ Kontakt und Öffnungszeiten Landratsamt Hildburghausen

Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
www.landkreis-hildburghausen.de
Tel.: 03685/445 0
FAX: 03685/445 501
Email: poststelle@lrahbn.thueringen.de
Rufnummern und Email-Adressen Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite unter Landratsamt -> Mitarbeiter/-innen

■ Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 11.30 Uhr

Außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können auch individuelle Termine nach Absprache vereinbart werden.

Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber die Zeitung „Freies Wort“ um den 21. Januar 1967 berichtete

Hildburghausen: „In der Fischwirtschaftsgenossenschaft Thüringen – Verarbeitungsbetrieb Hildburghausen – werden im Quartal rund 51 Tonnen Marinaden hergestellt, und zwar sowohl Kalt-, Brat- und Koch- als auch Feinmarinaden. In der Großverpackung werden sie in 5-kg-Eimern und in 5-kg-Gläsern ausgeliefert. Unser Bild zeigt das Abpacken von Delikatessheringen in Gläser (Kleinverpackungen).“



Abpacken der Delikatessheringe

Käblitz: „Blick auf die Hauptstraße von Käblitz mit den vielen neu hergerichteten sauberen Häuserfassaden. Viele Einwohner hatten hierzu selbst Sorge getragen. Außerdem wurden Bordsteine gesetzt und gleichzeitig Gehwege angelegt, wozu insgesamt 770 NAW-Stunden geleistet wurden. Das ist sehr viel, wenn man bedenkt, dass Käblitz nur rund 180 Einwohner zählt.“



Blick auf die Hauptstraße von Käblitz

Hildburghausen: „Nach dem wöchentlichen Turnen genießen die Kinder eine Höhensonnenbestrahlung im Kindergarten II in Hildburghausen. Überhaupt wird dort in jedes Zimmer an jedem Tag die Höhensonne gestellt, damit die Räume keimarm bleiben. Noch keinen Tag, seit 1961 blieb

der Kindergarten wegen einer Infektion geschlossen.“



Bei der Höhensonnenbestrahlung

Masserberg: „Hier werden Berge versetzt – Schneeberge. Den mannshohen Schneemauern in Masserberg gingen dieser Tage Kollegen des Winterdienstes mit Greifern zu Leibe, um die Fahrbahn zu verbreitern.“



Mo.

Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt“ um den 21. Januar 1917 berichtete

Hildburghausen: „Vor einigen Tagen waren 25 Jahre verflossen, dass der Vereinsdiener Anton Kühner die laufenden Geschäfte des hiesigen Turnvereins mit seltener Treue und Gewissenhaftigkeit besorgte. Trotz der Unrast unserer Zeit hatte der Turnverein den Ehrentag seines alten, jetzt leider schwer augenleidenden, aber immer noch tätigen Dieners nicht vergessen und ihm neben einer Ehrengabe auch ein Ehrendiplom überreicht. Wir wollen die lange und treue Arbeit des ruhigen und bescheidenen Mannes auch durch unseren Zeitungstern ehren.“



Turnverein

Schleusingen: „Aus Würzburg kommt die Nachricht, dass dort nach einer Darmoperation der frühere Landrat unseres Kreises, der Geheime Regierungsrat Ernst Wag-

ner, gestorben ist. Seine Ernennung zum Landrat erfolgte am 1. April 1901. Landrat Wagner hat sich während der fünfzehnjährigen Tätigkeit viele Verdienste um den Kreis erworben. Am 12. Januar 1914 wurde er zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Ein schweres Leiden behinderte ihn sehr und nötigte ihn wiederholt, seine amtliche Tätigkeit zu unterbrechen. Während des Krieges blieb er noch über zwei Jahre im Amt, sah sich aber dann aus Gesundheitsgründen gezwungen, seine Entlassung aus dem Staatsdienst zum 1. Oktober 1916 zu erbitten. Seitdem wohnte er in Coburg. Der Verstorbene hätte in wenigen Tagen sein 57. Lebensjahr vollenden können.“

Hildburghausen: „Witwen, denen aus Anlass des Krieges Kriegswitwengeld gewährt ist, können im Falle ihrer Wiederverheiratung unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von 5/6 des dreifachen Betrages der Kriegerversorgung erhalten. Anträge sind an die örtlichen Fürsorgestellen oder an die Ortspolizeibehörde zu richten.“

Rubrik – Mode für alle: „Die Kleidung des Backfisches, deren erste Forderung in größter Einfachheit besteht, darf alles das nicht

aufweisen, was heute das Kleid einer Frau apart und pikant machen kann. Die herrschende Modelinie darf und soll auch der Backfisch an sich zeigen, doch muss sie eben seiner Eigenart und seiner Jugend angepasst sein. Diese Einfachheit muss herrschen, ganz gleich, ob es sich um das Alltags- oder das elegantere Kleid handelt. Hierher gehört das Tanzstundenkleid, das in der ersten Zeit des Krieges ganz ausgeschaltet war, jetzt aber wieder seinen Platz einnimmt, wenn auch nicht direkt als Tanzkleid, so doch für den Anmutsunterricht, der immer mehr die Tanzstunde ersetzt. Außerdem fühlt auch die Jugend den Ernst der Kriegszeit, so dass wir ihnen gern auch etwas Vergnügen gönnen dürfen. Zudem gibt es auch Wohltätigkeitsfeste in großer Zahl, zu denen die Backfische gern ein hübsches Kleidchen anziehen können.“



Tanzstundenkleider

Mo.